

Kantonale Wahlen 2011

—
Anleitung für die
Wählerinnen und Wähler



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Allgemeines

1.1

Zweck

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Freiburg werden auf Sonntag, den 13. November 2011, einberufen, um die 110 Mitglieder des **Grossen Rates**, die sieben Mitglieder des **Staatsrates** und die **Oberamtspersonen** der sieben Bezirke zu wählen.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang für den Staatsrat und die Oberamtspersonen findet am 4. Dezember 2011 statt.

1.2

Wahlmaterial für Wählerinnen und Wähler

Der Stimmrechtsausweis in Form eines Couverts, der den Wählerinnen und Wählern abgegeben wird, enthält:

für die Grossratswahlen:

1. ein graues Stimmcouvert;
2. eine graue leere Wahlliste;
3. grau gedruckte Wahllisten, deren Verteilung von der Staatskanzlei oder vom Oberamt übernommen wird.

für die Staatsratswahlen:

1. ein blaues Stimmcouvert;
2. eine blaue leere Wahlliste;
3. blaue gedruckte Wahllisten, deren Verteilung von der Staatskanzlei übernommen wird.

für die Wahl der Oberamtspersonen:

1. ein rotes Stimmcouvert;
2. eine rote leere Wahlliste;
3. rote gedruckte Wahllisten, deren Verteilung vom Oberamt übernommen wird.

Gültigkeit der Wahllisten

1.3.1

Ungültige Listen

Listen sind ungültig, wenn sie:

1. nicht amtlich sind;
2. nicht in einem amtlichen Stimmcouvert abgegeben werden;
3. nicht für die betreffende Wahl bestimmt sind;
4. keinen leserlichen Namen enthalten;
5. nur ungültige Stimmen enthalten;
6. bei Proporzwahlen die Bezeichnung der eingereichten Liste, aber keine Namen von offiziellen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten;
7. ungeziemende und beleidigende Ausdrücke enthalten;
8. anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert wurden;
9. falls sie gedruckt sind, die Namen und Vornamen von Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener eingereicherter Listen enthalten oder nicht in der genauen Reihenfolge der Namen und Vornamen eine der offiziellen Listen wiedergeben;
10. ein Zeichen enthalten, das bestimmt oder geeignet ist, die stimmende Person zu identifizieren;
11. in mehreren Exemplaren im selben Couvert abgegeben werden.

⇒ **Diese Listen sind ungültig.**

1.3.2

Leere Listen

Als leer werden die Listen erklärt, die keinen Namen enthalten.

⇒ **Diese Listen sind ungültig.**

2

Wahlarten

Der Kanton kennt zwei Wahlsysteme für die kantonalen Behörden:

- > **Grosser Rat:** Wahl nach dem Proporzsystem
- > **Staatsrat und Oberamtspersonen:** Wahl nach dem Majorzsystem.

Grossratswahlen

Diese Wahl findet nach dem Proporzsystem statt, und es gibt einen einzigen Wahlgang. Die Wählerin oder der Wähler stimmt sowohl für eine politische Partei oder eine Wählerinnen- und Wählergruppe als auch für eine Kandidatin oder einen Kandidaten.

Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates, deren Zahl in der Kantonsverfassung auf 110 festgelegt wird, wird das Kantonsgebiet in 8 Wahlkreise aufgeteilt. Jedem dieser Wahlkreise wird eine bestimmte Anzahl Sitze gemäss der Statistik der Bevölkerung am 31. Dezember 2010 zugeteilt. Für die Legislaturperiode 2012–2016 verteilen sich die Sitze wie folgt:

- Stadt Freiburg	14	- See	13
- Saane-Land	24	- Glane	8
- Sense	16	- Broye	11
- Greyerz	18	- Vivisbach	6

ACHTUNG!

Eine Wählerin oder ein Wähler kann nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus dem eigenen Wahlkreis wählen. So kann eine Wählerin oder ein Wähler aus dem Wahlkreis Saane-Land nicht eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus der Stadt Freiburg wählen.

Arten von Stimmen

Bei dieser Wahl unterscheidet man vier Arten von Stimmen:

- > **Kandidatenstimmen:** Das sind Stimmen für eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die namentlich genannt werden. Sie zählen sowohl für die Kandidatin oder den Kandidaten als auch für die politische Partei oder die Wählerinnen- und Wählergruppe, der sie angehören, selbst wenn die Liste keine Nummer oder Bezeichnung trägt.
- > **Zusatzstimmen:** Das sind Stimmen, die auf gültigen Listen mit einer Nummer oder einer Bezeichnung abgegeben werden, ohne dass sie für namentlich genannte Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt sind. Es kann sein, dass die Wählerin oder der Wähler Linien leer lässt oder dass Linien wegen der Streichung eines Namens leer geworden sind oder dass Stimmen ungültig sind (siehe unten). Stimmen, die nicht für einen Namen abgegeben werden, zählen für die politische Partei oder für die Wählerinnen- oder Wählergruppe, deren Nummer oder Bezeichnung auf der Liste steht.

-
- › **leere Stimmen:** Das sind leere Linien auf einer Liste ohne Nummer und Bezeichnung
 - › **ungültige Stimmen:** Stimmen sind ungültig:
 - wenn sie für Personen abgegeben werden, die nicht wählbar sind oder die in der betreffenden Wahl nicht kandidieren dürfen;
 - wenn der betreffende Name unleserlich ist;
 - wenn nicht alle Angaben gemacht werden, die zu einer einwandfreien, jeden Zweifel ausschliessenden Feststellung der Kandidatin oder des Kandidaten erforderlich sind;
 - wenn der Name gestrichen ist;
 - wenn ein Name wiederholt wird, da das Kumulieren verboten ist;
 - soweit ihre Zahl die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigt.

Wenn eine oder mehrere als ungültig erklärte Stimmen auf einer gültigen Liste stehen, zählen sie dennoch als Zusatzstimmen, wenn die Liste eine Nummer oder eine Bezeichnung trägt. Wenn eine oder mehrere ungültige Stimmen auf einer Liste ohne Nummer oder Bezeichnung stehen, gelten sie als leere Stimmen.

2.1.2

Wie wählt man?

Im Proporzsystem hat jede abgegebene Stimme eine doppelte Wirkung: Sie vergrössert den Stimmenanteil der politischen Partei oder der Wählerinnen- und Wählergruppe und dann die Stimmenzahl der Kandidatin oder des Kandidaten. Der Wählerin oder dem Wähler stehen mehrere Möglichkeiten offen:

Unveränderte Liste

Die von einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppe gedruckte Liste wird unverändert in das Couvert gelegt.

Veränderte Liste

Die von einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppe gedruckte Liste wird durch Streichen einiger Namen verändert. Die leer gelassenen Linien bedeuten Stimmen für die politische Partei oder die Wählerinnen- und Wählergruppe, deren Name auf der Liste steht.

ACHTUNG!

Auf der Liste muss mindestens ein Name einer offiziellen Kandidatin oder eines offiziellen Kandidaten stehen, sonst ist die Liste ungültig.

Panaschierte Liste

Auf der von einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppe gedruckten Liste können gestrichene Namen durch Namen von anderen Listen ersetzt werden. Passen Sie aber auf, dass Sie nicht mehr Namen aufschreiben, als in Ihrem Wahlkreis Personen in die entsprechende Behörde zu wählen sind! Mit anderen Worten empfiehlt es sich **in der Regel**, für jeden Namen, den Sie hinzufügen, zuerst einen anderen zu streichen und den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten über den gestrichenen Namen zu schreiben.

Jede aufgeführte Kandidatin und jeder aufgeführte Kandidat bringt ihrer politischen Partei oder ihrer Wählerinnen- und Wählergruppe eine Stimme, selbst wenn sie auf einer anderen Liste aufgeführt sind. Die leer gelassenen Linien bedeuten Stimmen für die politische Partei oder die Wählerinnen- und Wählergruppe, deren Name auf der Liste steht.

Leere Liste, d. h. ohne Bezeichnung (unbedruckte Liste)

Im Wahlmaterial, das den Wählerinnen und Wählern abgegeben wird, befindet sich auch eine leere Liste, d. h. eine Liste ohne Bezeichnung (unbedruckte Liste). Sie kann ganz oder teilweise ausgefüllt werden. Wenn oben auf der Liste der Name einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppen oder eine entsprechende Listennummer aufgeschrieben wird, zählen die leer gelassenen Linien als Stimmen für diese Partei oder Gruppe. Wenn kein Name oder keine Nummer oben auf der Liste steht, zählen die Stimmen für die Partei oder die Gruppe der von Ihnen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, und die leer gelassenen Linien zählen für keine Partei oder Gruppe. Diese Stimmen sind folglich verloren!

P.S.

Die von Ihnen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten müssen nicht der gleichen Partei angehören.

Wenn mehrere Kandidatinnen und Kandidaten denselben Namen und Vornamen haben, müssen Sie ausserdem unbedingt eine geeignete Angabe machen, damit die von Ihnen gewählte Person identifiziert und von den anderen Kandidatinnen und Kandidaten unterschieden werden kann.

2.2

Staatsratswahlen

Die Mitglieder des Staatsrats werden nach dem Majorzsystem gewählt.

Ablauf der Wahl

Diese Wahl spielt sich nach dem Majorzsystem ab und umfasst gegebenenfalls zwei Wahlgänge; der erste findet am 13. November 2011 und der zweite am 4. Dezember 2011 statt. Anders als beim Proporzsystem gibt es keine Parteistimmen.

Sieben Sitze sind zu besetzen. Die Wählerinnen und Wähler können für so viele Personen stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Die Personen, die das absolute Mehr erreicht haben, sind am Abend des 13. November 2011 gewählt. Am zweiten Wahlgang können höchstens doppelt so viele Personen teilnehmen, wie noch Sitze zu besetzen sind.

Im Übrigen kann am zweiten Wahlgang nur teilnehmen, wer im ersten Wahlgang mehr als 5% der gültigen Stimmen erhalten hat. Daher kann für nicht gewählte Personen, die im ersten Wahlgang diese Stimmenzahl nicht erreicht haben, auch kein Ersatz angemeldet werden. Am 4. Dezember 2011 gilt das relative Mehr.

Wie wählt man?

Im Majorzsystem zählt die für eine Person abgegebene Stimme nur für sie. Die leer gelassenen oder wegen Streichens leer gewordenen Linien werden als leere Stimmen betrachtet.

2.2.1

Beschränkte Kandidatenzahl im ersten Wahlgang

—
Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der freien Sitze, so erfolgt keine stille Wahl, sondern eine Wahl nach den Bestimmungen der Wahl ohne Einreichung von Listen.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können für alle wählbaren Personen stimmen. Es gilt das Majorzwahlsystem (siehe oben, Ziffer 2.2).

2.3

Wahl der Oberamtspersonen

—
Diese Wahl verläuft gleich wie die Wahl des Staatsrats, d. h. nach dem Majorzwahlsystem und eventuell mit einem zweiten Wahlgang.

Fehler

Wir müssen die Wählerinnen und Wähler auf gewisse Fehler aufmerksam machen, die es zu vermeiden gilt, damit möglichst viele gültige Wahlzettel eingehen.

3.1

Grundsätzliche Fehler

- › **Keine Schreibmaschine:** Die Namen müssen leserlich und von Hand geschrieben werden. Der Gebrauch der Schreibmaschine ist verboten.
- › **Eine einzige Liste:** Es darf jeweils nur eine Liste ins Couvert für die Wahl der Mitglieder der entsprechenden Behörde (Nationalrat, Ständerat, Oberamtsperson) eingelegt werden, andernfalls ist die Stimmeabgabe ungültig!
- › **Keine Beleidigung und kein Kommentar:** Alle Listen, die ungeziemende oder beleidigende Ausdrücke enthalten, werden für ungültig erklärt.
- › **Kein Zeichen zur Identifizierung:** Die Liste darf kein Zeichen enthalten, das bestimmt oder geeignet ist, die Wählerin oder den Wähler zu identifizieren.

3.2

Weitere Fehler

Die oben genannten vier Fehler machen die Stimmeabgabe ungültig; daneben gibt es andere Fehler, die vom Wahlbüro teilweise korrigiert werden können:

- › **Mehrere gleiche Listen im Couvert:** Wenn die Wählerin oder der Wähler zwei oder mehr **gleiche Listen** in das Couvert legt, berücksichtigt das Wahlbüro nur eine einzige.
- › **Mehr Namen als Sitze:** Wenn eine Liste **mehr Namen enthält, als Sitze** zu vergeben sind, wird sie nicht ausgeschieden; das Wahlbüro streicht die überzähligen Namen (von unten nach oben).
- › **Kumulieren:** Es ist verboten, den Namen einer Person **mehr als einmal** auf einer Liste aufzuführen. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

Vorzeitige Stimmabgabe

Personen, die sich nicht zu den Urnen begeben können oder wollen, haben die Möglichkeit, ihr Wahlrecht vorzeitig auszuüben, und zwar entweder durch briefliche oder durch persönliche Stimmabgabe.

4.1

Briefliche Stimmabgabe

Der Stimmrechtsausweis, der als Antwortcouvert dient und das Stimmmaterial enthält, muss so auf der Post abgegeben werden, dass er vor der Schliessung des Urnengangs am Sonntagmittag beim Wahlbüro eintrifft. Die Wählerin oder der Wähler klebt **das Couvert zu, unterschreibt es eigenhändig** und **streicht die Adresse so durch**, dass sie noch lesbar ist. Die Portokosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Wählerin oder des Wählers.

4.2

Persönliche Abgabe

Das **zugelebte** und **unterschriebene** Antwortcouvert kann bei der Gemeindeschreiberei oder an einem vom Gemeinderat bezeichneten Ort **bis spätestens am Wahlsonntag eine Stunde vor der Öffnung der Wahllokale** (siehe die Öffnungszeiten auf dem Stimmrechtsausweis) abgegeben werden.

Beispiele


 ETAT DE FRIBOURG
 STAAT FREIBURG

Election du Grand Conseil
 Wahl des Grossen Rates

—

13 novembre 2011
 13. November 2011

—

Cercle électoral du district du Lac
 Wahlkreis des Seebezirks

Liste n°
 Listen-Nr. _____

N° Nr.	Nom et prénom Name und Vorname
66.02	Constantin Marius
66.03	Dupuis Raoul
58.05	Simonin Albert
61.06	Spicher Erasme
59.04	Devaud Richard


66.012

Unbedruckte Liste, mit Parteiangabe

Der Wähler nimmt ebenfalls eine unbedruckte Liste, versieht sie aber mit dem Namen einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppe oder mit der Nummer der entsprechenden Liste. Die leeren Linien zählen als Stimmen für diese Partei oder Wählergruppe.

Unbedruckte Liste, ohne Parteiangabe

Die Liste enthält weder eine Nummer noch eine Bezeichnung. Die darauf abgegebenen Stimmen zählen für die Parteien oder Wählerinnen- und Wählergruppen, die die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt haben, und die leer gelassenen Linien zählen für keine Partei oder Wählergruppe.


 ETAT DE FRIBOURG
 STAAT FREIBURG

Election du Grand Conseil
 Wahl des Grossen Rates

—

13 novembre 2011
 13. November 2011

—

Cercle électoral du district du Lac
 Wahlkreis des Seebezirks

Liste n° 66
 Listen-Nr. *Parti A*

N° Nr.	Nom et prénom Name und Vorname
66.01	Ravet Doris
66.03	Dupuis Raoul
66.04	Regamey Delphine
66.05	Mo Evely Cindy
66.06	Buchs Willy

66.012



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Election du Grand Conseil Wahl des Grossen Rates

13 novembre 2011
13. November 2011

Liste n° 66
Listen-Nr.

Parti Abc
Partei Abc

N° Nr.	Nom et prénom Name und Vorname
66.01	Ravet Doris Employée syndicale / Mitarbeiterin einer Gewerkschaft, Morat / Murten
66.02	Constantin Marius Médecin / Arzt, Gurmels / Gurmels
66.03	Dupuis Raoul Maçon / Maurer, Kerzers / Kerzers
66.04	Regamey Delphine Etudiante / Studentin, Courtepin / Courtepin
66.05	Mc Evoy Cindy Traductrice / Übersetzerin, Morat / Murten
66.06	Bochud Jean-René Imprimeur / Drucker, Misery / Misery

EC 5174



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Election du Grand Conseil Wahl des Grossen Rates

13 novembre 2011
13. November 2011

Liste n° 66
Listen-Nr.

Parti Abc
Partei Abc

N° Nr.	Nom et prénom Name und Vorname
66.01	Ravet Doris Employée syndicale / Mitarbeiterin einer Gewerkschaft, Morat / Murten
66.02	Constantin Marius Médecin / Arzt, Gurmels / Gurmels
66.03	Dupuis Raoul Maçon / Maurer, Kerzers / Kerzers
66.04	Regamey Delphine Etudiante / Studentin, Courtepin / Courtepin
66.05	Mc Evoy Cindy Traductrice / Übersetzerin, Morat / Murten
66.06	Bochud Jean-René Imprimeur / Drucker, Misery / Misery

EC 5174

Gedruckte Liste

Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält eine Stimme.

Die Partei Abc erhält so viele Stimmen wie Sitze in der entsprechenden Behörde zu besetzen sind.

Gedruckte Liste mit Panaschieren

Die gestrichenen Namen werden durch Namen von Kandidatinnen und Kandidaten anderer Listen ersetzt. Die Partei Abc verliert so die Stimmen, diese gehen an die Partei der Kandidatinnen und Kandidaten, die von anderen Listen übernommen wurden (in unserem Beispiel gehen 2 Stimmen an die Partei der Liste Nr. 68).



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Election du Grand Conseil Wahl des Grossen Rates

13 novembre 2011
13. November 2011

Liste n° 66
Listen-Nr.

Parti Abc
Partei Abc

N° Nr.	Nom et prénom Name und Vorname
66.01	Ravet Doris Employée syndicale / Mitarbeiterin einer Gewerkschaft, Morat / Murten
66.02	Constantin Marius <i>Wiss Myriam</i> Médecin / Arzt, Gurmels / Gurmels
66.03	Dupuis Raoul Maçon / Maurer, Kerzers / Kerzers
66.04	Regamey Delphine Etudiante / Studentin, Courtepin / Courtepin
66.05	Mc Evoy Cindy Traductrice / Übersetzerin, Morat / Murten
66.06	Bochud Jean-René <i>Pressig Max</i> Imprimeur / Drucker, Misery / Misery

EC 5174

Gedruckte Liste mit Streichungen

Die Kandidatin oder der Kandidat, deren oder dessen Name gestrichen wurde, erhält keine Stimme. Jede Stimme, die einem gestrichenen Namen entspricht, zählt jedoch für die Partei Abc.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Election du Conseil d'Etat Wahl des Staatsrates

23 octobre 2011
23. Oktober 2011

Liste n° **55** **Parti Ab**
Listen-Nr. **Partei Ab**

N° Nr.	Nom et prénom Name und Vorname
55.01	Dupont-Roëne <small>Maitre agriculteur / Meisterlandwirt, Remaufens / Remaufens</small>
55.02	Barras Anna <small>Journaliste/ Journalistin, Fribourg/Freiburg</small>
55.03	Petit Jérôme <small>Psychologue / Psychologe Estavayer-le-Lac / Estavayer-le-Lac</small>
55.02	Zillweger Michel <small>Comptable / Buchhalter, Charmey / Charmey</small>

EC 5174

Majorzsystem

Im Majorzsystem zählt die für eine Person abgegebene Stimme nur für sie.

Die leer gelassenen oder wegen Streichens leer gewordenen Linien werden als leere Stimmen betrachtet.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Election du préfet Wahl der Oberamtsperson

13 novembre 2011
13. November 2011

District du Lac
Seebezirk

Liste n° **59** *Parti Abed*
Listen-Nr.

N° **59.01** *Corti Philibert*
Nr. *Corti Philibert*

EC 5172